

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

263 (8.11.1862)

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

3.o.608. Nassig. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. XXX., werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Ebenso ist der Wohnort, sowohl der Schuldner als der Gläubiger, wenn nicht ein anderer Wohnort angegeben ist, Nassig.

Nassig, am 27. Februar 1862.

Das Pfandgericht. Hof, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Knauer, Rathschreiber.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table is divided into sections for 'Einträge im Pfandbuch der Gemeinde Nassig Band 0.', 'Einträge im Pfandbuch Band I.', and 'Einträge im Grundbuch Band I.'

3.p.576. Nr. 6901. Billingen. (Versäumnungserkenntnis) Diejenigen, welche in Folge unserer Aufforderung vom 6. Aug. d. J. auf das Pfarrgut von Schönbach, Gemarkung Schönbach, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder Lebensrechte oder adelkommissarische Ansprüche nicht angemeldet haben, werden damit im Verhältnis zu dem künftigen Erwerber oder Unterpfandgläubiger ausgeschlossen.

Billingen, den 3. November 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Schupp. 3.p.590. Nr. 8642. Unterwangen. (Erbsverladung.) Der selbige Joseph Büche von Unterwangen und Johanna, geb. Büche - Ehefrau des

Bürgers und Uhrenhändlers Johannes Koch von Buchenbach, Amis Neustadt - deren jetziger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer lebig verstorbenen Tante Magdalena Büche von Unterwangen berufen, und werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Erbsprüche persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier geltend zu machen, ansonst die

Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufalle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Joseph Büche lebte früher in der Schweiz und Johanna Koch in England. Dombold, den 31. October 1862. Groß. bad. Amtsdirektorat. S t u h l.